

Das Finanzdezernat informiert

Steuerliche Unterstützungsmaßnahmen der Stadt Leipzig zur Bewältigung der Auswirkungen des Coronavirus.

1. Steueranmeldung/-festsetzung und Verspätungszuschläge

- VSt-Anmeldungen werden während der Dauer der behördlich angeordneten Schließung der entsprechenden Einrichtungen nicht angemahnt.
- Im Gültigkeitszeitraum der Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes werden keine Schätzungsbescheide erlassen.
- Nach Aufhebung der behördlich angeordneten Schließungen werden die Steuerpflichtigen
– welche keine VSt-Anmeldungen einreich(t)en – aufgefordert, dies nachzuholen (ggf. Nullmeldung).
- Bei fehlender Mitwirkungspflicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes wird die VSt unter Berücksichtigung der allgemeinen Lage für den Zeitraum der gewerblichen Inbetriebnahme (bis 18.03. bzw. 20.03.2020) geschätzt. Verspätungszuschläge werden insoweit nicht festgesetzt.

2. Stundung von Vergnügungsteuern

- Stundungen nach § 222 Abgabenordnung werden auf Antrag für die Veranlagungsmonate gewährt, welche von der Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes betroffen sind.
- Die Stundung wird aufgrund der allgemeinen Lage gewährt, ohne dass die Antragsteller Unterlagen zur Stundungswürdigkeit (wie z. B. Kontoauszüge, Bankbescheinigungen, Kreditunterlagen) beizubringen haben. Es ist lediglich formlos darzulegen, warum die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde.
- Die Stundung der Vergnügungsteuern wird vorerst bis zum 31.12.2020 gewährt. Sofern eine Zahlung zu diesem Termin nicht möglich ist, ist ein erneuter Antrag mit Nachweis der Liquidität bei der Stadt Leipzig einzureichen.
- Im Hinblick auf die Regelung des § 222 Satz 3 der Abgabenordnung kommt eine Stundung der Vergnügungsteuer für Zeiträume, die vor Schließung der Einrichtungen liegen, im Grundsatz nicht in Betracht. In Einzelfällen, d. h. insbesondere bei den eher kleinen Unternehmen der Branche, bei denen sich die Liquiditätslage durch die aktuelle Situation erheblich verschlechtert, wird ein entsprechender Antrag auf Stundung gesondert geprüft.

3. Nichtfestsetzung von Stundungszinsen nach § 234 AO

- Für die Dauer einer gewährten Stundung werden Zinsen erhoben. Jedoch kann nach § 234 Abs. 2 AO auf die Zinsen ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach der Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Dieser Sachverhalt ist derzeit gegeben.
- Auf die Festsetzung von Stundungszinsen wird ab 01.03.2020 bis 31.12.2020 verzichtet.